

Versicherung der bei ihrem Betriebe, dem Steinbrechen, verwendeten Arbeiter dienen. Sie ist auch keineswegs Unternehmerin der Führungen in dem Sinne, daß sie dieselben auf ihre Rechnung und ihr Risiko übernehme und an die Mitglieder als Unterakkordanten weiter vergäbe, sondern Gewinn und Risiko trifft die einzelnen Steine führenden Gesellschafter. Diese sind somit die Unternehmer der Führungen im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung. § 1 der Gesellschaftsstatuten nötigt nicht zu einer andern Auffassung. Wenn hierin als Gesellschaftszweck eine geregelte Steinelieferung vorgesehen ist, so braucht damit nicht notwendigerweise der Gedanke verbunden zu werden, daß die gesamte Lieferung der Steine auf gemeinsame Rechnung und Gefahr erfolge. Es kann darunter auch verstanden werden die bloße Organisation zum Zwecke des leichtern Abschlusses der Lieferungsverträge, die gemeinsame Beforgung des Steinbrechens und die Regelung der Abfuhr unter den einzelnen zu den Führungen Berechtigten. Diese Auffassung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, wonach der Vorteil des einzelnen und sein Betrieb im Vordergrund steht, während die gesellschaftliche Organisation und ein gemeinschaftlicher Betrieb nur eintritt, wo der einzelne der Gemeinsamkeit, einer Organisation mit gemeinsamem Zweck und gemeinsamen Mitteln, bedarf. Dadurch wird aber die Gesellschaft nicht Unternehmerin der Arbeiten, die die einzelnen in ihrem Interesse und mit ihren Kräften und Mitteln ausführen. Ihr Betriebskreis erstreckt sich nicht auf die Führungen, die nicht einmal im Sinne eines Unterakkordverhältnisses dazu gehören. Es ist deshalb die Klage, weil die Beklagte nicht als Unternehmerin der Arbeiten betrachtet werden kann, bei denen sich der Unfall ereignet hat, abzuweisen, ohne daß es einer Erörterung der übrigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen bedarf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

111. Auszug aus dem Urteil vom 2. November 1899
in Sachen Jura-Cementfabriken gegen Gehrig.

Entschädigung für Anschaffung und Unterhalt eines künstlichen Beines; in der Entschädigung für Verminderung der Erwerbsfähigkeit inbegriffen oder nicht?

Der mit einem Taglohn von 3 Franken in der Cementfabrik der Beklagten in Wildegg beschäftigte, im Jahre 1867 geborene Kläger erlitt am 15. Juni 1897, als er auf einem durch Wasserkraft betriebenen Aufzug mit einem mit sogenannten Ungarsteinen beladenen, vom Erdgeschoß auf den zweiten Stock zu befördernden Karren in die Höhe fuhr, einen Unfall, indem er während der Fahrt umfiel und mit dem rechten Bein zwischen den Aufzug und den nächsten Boden geriet. Dem Verunglückten mußte infolgedessen das verletzte Bein amputiert werden, an dessen Stelle er sich ein künstliches Glied verschaffte. Er machte von daher gegen die Beklagten einen Haftpflichtanspruch geltend und forderte gerichtlich ein:

a. Für verminderte Erwerbsfähigkeit 6000 Fr. (richterliche Feststellung vorbehalten) samt Zins zu 5 % vom 15. Juni 1897 an;

b. an Heilungskosten (außer den Kosten bei der Krankenanstalt) täglich 3 Fr. bis zur Arbeitsfähigkeit des Klägers (abzüglich bezahlte 190 Fr.);

c. 9 Fr. ausstehenden Lohn;

d. 1000 Fr. (richterliche resp. Sachverständigen-Feststellung vorbehalten) für Beschaffung eines künstlichen Beines und Unterhalt desselben.

Überdies wurde verlangt, daß die Beklagte verhalten werde, der aargauischen Krankenanstalt die sämtlichen dort erwachsenen Kosten zu entrichten, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte.

Das Bezirksgericht Aarau gelangte unter Annahme einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 70 % und unter Zugrundelegung eines Taglohnes von 3 Fr. dazu, den sechsfachen Jahresverdienst des Klägers auf 5940 Fr. anzuschlagen; hievon machte es einen Abzug von 10 % für Kapitalabfindung. Überdies legte es der Beklagten die Kosten der Ver-

pflege in der Krankenanstalt und die Kosten der Beschaffung des künstlichen Beines auf. Das Obergericht des Kantons Aargau hat die Entschädigung für bleibenden Nachteil auf 5000 Fr. festgesetzt (5500 Fr. abzüglich 10 % für Zufall); im Gegensatz zum Bezirksgericht hat es angenommen, daß die Kosten der Reparatur des künstlichen Beines der Beklagten aufzuerlegen seien und daß für die Kosten der Beschaffung des künstlichen Gliedes ein Posten von 1000 Fr. angemessen erscheine.

Die Beklagte hat hiegegen an das Bundesgericht die Berufung eingelegt und verlangt, daß der Ansatz von 1000 Fr. für Anschaffung eines künstlichen Beines zu streichen und die Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit zu reduzieren sei.

Der Kläger schließt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht hat die Berufung abgewiesen. Über die Frage der Entschädigung für Anschaffung und Unterhalt eines künstlichen Beines führt es aus:

Zu den Heilungskosten gehört alles, was zur Hebung der gesundheitsschädigenden Folgen des Unfalles und zur Wiedererlangung der Gesundheit des Verunglückten angemessenerweise aufgewendet wird. Jenem Zwecke dienen aber in Fällen wie der vorliegende nicht nur die Kosten für die Anschaffung künstlicher Gliedmaßen, sondern, da ja das dadurch erlangte Maß von Erwerbsfähigkeit nur bewahrt wird, wenn die künstlichen Gliedmaßen in Stand gehalten werden, auch die Kosten für Reparatur derselben (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XVIII, S. 262). Es wird denn auch der Schaden wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit in derartigen Fällen in der Regel unter der Voraussetzung berechnet werden, daß das künstliche Glied vorhanden sei. Auch aus diesem Gesichtspunkte sind die Kosten für Beschaffung und Instandhaltung der künstlichen Gliedmaßen regelmäßig zu den Heilungskosten zu rechnen, und somit besonders zu ersetzen. Vorliegend kann, da ja nicht das ganze Äquivalent für die Verminderung der Erwerbsfähigkeit dem Kläger ersetzt wird, vollends nicht gesagt werden, daß jene Kosten ganz oder zum Teil in der Entschädigung von 5000 Fr. inbegriffen seien. Was aber die Höhe des Ansatzes betrifft, so ist der Betrag von 1000 Fr. unter keinen Umständen überseht und daher ohne anderes zuzusprechen.

X. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

112. Urteil vom 12. Oktober 1899

in Sachen Erben Segesser = Faaden und Konjorten
gegen Aktiengesellschaft Hotel Rigi-Kaltbad.

Nach ausgebrochenem Konkurse infolge Nachlassvertrages durchgeführte (vertragliche) Liquidation der gemeinschuldnerischen Firma. Anfechtung der Verteilungsliste durch einzelne Gläubiger. Rechtsstellung der Parteien. Passivlegitimation des beklagten Gläubigers. Verwirkung der Klage? Verpfändung von Gütern; Wirkungen; Anwendbarkeit des kantonalen Rechts. Art. 219 Abs. 4 Konk.-Ges. — Unzulässigkeit der Anwendung des Art. 250 Abs. 3 Konk.-Ges.

A. Am 8. Juli 1892 wurde über die Kollektivgesellschaft Segesser & Cie. auf Rigi-Kaltbad der Konkurs eröffnet. Bevor das Verfahren beendet war, wurde am 25. Februar 1893 ein von der Firma Segesser & Cie. vorgelegter, von allen Gesellschaftern unterzeichneter Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt. Danach trat die schuldnerische Gesellschaft den Konkursgläubigern „ihr sämtliches liegendes und fahrendes Guthaben laut konkursamtlicher Aufstellung freiwillig ab zur Liquidation mittelst öffentlicher Steigerung und Verteilung nach Vorschrift des Gesetzes, indem sie sich jedes Ein- und Anspruchsrechtes begiebt.“ Die vorhandenen Pfandrechte und gesetzlichen Privilegien wurden im Nachlassvertrag den betreffenden Kreditoren ausdrücklich gewahrt und es wurde beigelegt, daß sich die Kreditoren mit dieser Güterabtretung begnügen unter Verzichtleistung auf den hierdurch nicht gedeckten Rest ihrer Forderungen. Der förmliche Widerruf des Konkurses gemäß Art. 317 B.-G. erfolgte erst am 12. Januar 1895, auf oberstinstanzlich bestätigte Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen hin. Bis